

Bräuereiarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in der Getränke-Industrie Publikationsorgan des Zentralverbandes deutscher Bräuereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Er erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 M., unter Kreuzband 2,70 M.
Eingetragen in die Postzustellungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Lichtenberg-Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserationspreis:
die sechsgespaltene Kolonelle 40 Pfg., für Mitglieder 30 Pfg.
Schluß für Inserate: Montag Mittag 12 Uhr.

Die gegenwärtige Krise in der Branindustrie macht es jedem Arbeiter in der Branindustrie zur Pflicht, sich zum Schutze seiner Interessen dem Bräuereiarbeiterverband anzuschließen!

Zur Reichsversicherungs-Ordnung.

Der Bundesrat hat nunmehr am 7. März den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung unter verschiedenen Änderungen des selben genehmigt. Am 14. März ging der abgeänderte Entwurf dem Reichstage zu; dieser wird nach den Osterferien, vermutlich in der zweiten Hälfte des April, in die erste Beratung eintreten. Ein volles Jahr war der Regierungsentwurf der Kritik der Öffentlichkeit preisgegeben und wurde allseitig stark bekämpft. Mit Rücksicht auf letztere Tatsache durfte man gewissermaßen gespannt sein, wie er aus den Beratungen des Bundesrats hervorgehen werde, nachdem verschiedentlich Mitteilungen durch die Presse gingen, daß nicht unbedeutende Änderungen getroffen werden sollen. Es kam so, wie es mit ziemlicher Sicherheit im voraus zu erwarten war. Die Einsprüche und Proteste der Versicherer blieben unberücksichtigt. In der Hauptsache fanden die Unternehmerverbände und Berufsgenossenschaften sowie die Ärzte mit ihren Protesten Gehör vor den verbündeten Regierungen. Die Forderungen der Ärzte interessieren uns hier zunächst nicht. Die Berufsgenossenschaften und die mit ihnen verbundenen Unternehmerverbände nahmen rückhaltlos gegen die Organisation der im ersten Entwurf vorgesehenen Versicherungsämter und gegen die geplante Rentenfestsetzung Stellung. Der Bundesrat gab in diesen zwei Fällen den Protesten statt. Bei der Organisation der Versicherungsämter wurde die Angliederung derselben an staatliche oder gemeindliche Behörden im Sinne der Protokolle geregelt.

Im zweiten Falle wurde der Entwurf dahin abgeändert, daß es im wesentlichen bei der bisherigen Rentenfestsetzung der Berufsgenossenschaften bleiben soll. Nach dem Entwurf sollten bekanntlich die Versicherungsämter unter Beiziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl berufen und gutachtlich bei der erstmaligen Rentenfestsetzung beteiligt sein. Wörtlich heißt es dort in der Begründung wie folgt:

„Das Versicherungsamt, das den Verhältnissen des Einzel-falles am nächsten steht, muß den ersten Angriff der Sache haben. Es sammelt als völlig unbefähigte, aber sachkundige Stelle das ganze erforderliche Material, gibt dem Versicherten Gelegenheit zum Vorbringen seiner Wünsche und Beweismittel, verhandelt mit ihm unter Zuziehung von Arbeitgeber und Versicherten in paritätischer Beisehung und gibt dann die gesamten Vorgänge mit einem eigenen begründeten Vorschlag an den Versicherungsträger ab. Dieser entscheidet selbständig, muß aber dem Versicherten in geeigneter Form die Stellungnahme des Versicherungsamtes und, sofern von dessen Vorschlag abgewichen wird, die Gründe hierfür mitteilen, damit der Versicherte sein eigenes weiteres Verhalten danach einrichten kann.“ (Seite 17 der Begründung.)

Also auch nach diesem Vorkauf wurde an der selbständigen Entscheidung der Berufsgenossenschaften nicht gerüttelt, aber man will sich überhaupt nicht von Dritten in die Karten gucken lassen, deshalb der Protest. Die Arbeiterschaft war selbst mit dieser Fassung nicht zufrieden; doch kann gesagt werden, daß es wenigstens ein Anhalt zum Fortschritt war, wenn auch recht unscheinbar. Selbst dieses geringe Zugeständnis an die Versicherer wurde vom Bundesrat getrichen. Die Unternehmer sollen auch in Zukunft brav unter sich allein und Herr im Hause sein. Der bisherige Ständeanwalt soll auch in Zukunft fortgeführt werden. Am grünen Tisch ist natürlich von den vorhandenen und im Laufe der Jahre eingebürgerten Mißständen bei der erstmaligen Rentenfestsetzung nichts zu verspüren. Wer aber mit der Arbeiterversicherung und der Praxis der Berufsgenossenschaften sich befassen muß, der weiß, daß die bestehenden Zustände im Interesse einer gesunden Sozialpolitik für die Dauer unhaltbar sind. Wie verhält es sich denn zurzeit bei den meisten Versicherungssträgern? Nach Ablauf der ersten 13 Wochen vom Unfalltag an gerechnet wird oder soll eine gutachtliche Beurteilung des behandelnden Arztes eingeholt werden, die als Unterlage zur erstmaligen Rentenfestsetzung dienen soll, manchmal vergehen aber 20 und noch mehr Wochen, bis dieses Gutachten eingeholt wird. Erscheint das Gutachten für den Verletzten zu günstig nach Lage der Sache, so geht einfach die Berufsgenossenschaft mit der Bemessung der Rente hinter daselbe zurück, oder sie hält ein weiteres Gutachten, womöglich das einer Klinik, ein. Beim Studium der Unfallakten kann man nicht selten finden, daß diese beiden ärztlichen Gutachten recht weit auseinandergehen, so nimmt manchmal der behandelnde Arzt eine Erwerbsbeschränkung von 75 Proz., die Klinik eine solche von 25 Proz. für die gleiche Verletzung an. Die Berufsgenossenschaft legt natürlich der Rentenfestsetzung das ihr günstigere Gutachten zugrunde, vergißt aber dabei, daß das zweite Gutachten vielleicht ein Vierteljahr später als das erste ausgestellt ist. So vergehen manchmal sechs und sieben Monate, bis der Verletzte endlich in den Genuß der Rente kommt. Leider kommt es noch sehr häufig vor, daß die Krankentafeln nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen einfach das Krankengeld einstellen, obwohl nach neueren Entscheidungen diese verpflichtend sind, das Krankengeld auch bei Unfallverletzten über die dreizehnte Woche hinaus zu gewähren, sofern diese noch erwerbsfähig sind und die Berufsgenossenschaft die Fürsorge noch nicht übernommen hat. Gerade die Zeit von der Einstellung des Krankengeldes bis zur erstmaligen Gewährung der Rente ist für den erwerbsunfähigen oder hochgradig erwerbsbeschränkten Verletzten die reinste Folter. Die Sorge um den Unterhalt der Familie und der ferneren Existenz drückt ihn darnieder. Und an diesem Zustand soll auch in Zukunft nichts geändert werden.

Es läge aber jedenfalls weit mehr im Interesse der Versicherer, wie auch der Versicherungsträger, wenn möglichst frühzeitig die Fürsorge für den Verletzten von der Berufsgenossenschaft übernommen würde. Bei Beibehaltung der Versicherungsämter nach dem ersten Entwurf und deren besseren Ausbau nach der Richtung, daß möglichst bald der Unfallvorgang klargestellt und die Unterstellungsfrage geregelt würde, hätte eine nennenswerte Besserung des bestehenden Zustandes erreicht werden können. Nicht nur die Versicherer fühlen diesen Zustand als Härte, auch gewissenhafte Ärzte sind damit unzufrieden. Vor kurzem erschien im Verlag von Gustav Fischer in Jena eine Broschüre: „Bemerkungen über Unfallbegutachtung und Gutachterwesen“, von Privatdozent Dr. Martin Reichardt. Der Autor wendet sich dagegen, daß die meisten ersten ärztlichen Gutachten erst drei bis vier Monate oder später nach dem Unfall ausgestellt, weil sie erst zu jener Zeit eingefordert werden. Als Gründe für die vielen zutage tretenden Mißstände bei der Unfallbegutachtung nennt er: 1. die meist durchaus ungenügende Beschaffenheit der Unfallakten; 2. die Uneinigkeit und Widersprüche in den ärztlich-wissenschaftlichen Auffassungen von den nach dem Unfall zu beobachtenden, sogenannten nervösen Störungen; 3. die Schwierigkeit einer exakten Begutachtung von Unfallkranken überhaupt. Nach eingehender Erörterung kommt er zu dem Schluß, daß die Berufsgenossenschaft sich stets vom Unfalltag an um alle Verletzten kümmern muß. Sie muß mit den Krankentafeln in Verbindung treten und zusammen arbeiten. Was könnte auf diesem Gebiete geschaffen werden, wenn nicht die Macht der Unternehmer stärker wäre, als der Wille wahrer Sozialpolitik, und wenn das „muß“ Gesetz würde. Vielleicht leistet diese Broschüre unseren Reichstagsabgeordneten noch erspriechliche Dienste.

Bei den Verhandlungen im Reichstag werden sich noch schwere Kämpfe entspinnen. Ob der Entwurf der Reichsversicherungsordnung nach den Beschlüssen des Bundesrats Gesetzkraft erlangt, ob noch für uns annehmbare Verbesserungen durchgedrückt werden können, kann bei der gegenwärtigen Zusammenfassung des Reichstages noch nicht bestimmt gesagt werden. Die Reichsregierung will eventuell den ganzen Entwurf scheitern lassen, wenn an der vorgesehenen Halbierung der Beiträge bei der Krankenversicherung gerüttelt werden sollte. Damit will Preußen namentlich die Vorherrschaft der Sozialdemokratie in den Ortskrankentafeln brechen. Wieder einmal preußischer Einfluß. Diese Halbierung der Beiträge würde aber nicht nur ein 25 Jahre bestehendes Recht der Versicherer schmälern, sondern auch eine Mehrbelastung der Unternehmer durch Erhöhung der Beiträge von 1/2 auf 2/3 in der Höhe von ungefähr 40 Millionen Mark jährlich bedeuten. Für die Arbeiterschaft ist die Vorlage in der gegenwärtigen Fassung unannehmbar.

Wie unsere Steuern aufgebracht und vertan werden.

XIV.
Weinsteuer und Schaumweinsteuer.

In dem Steuerbuckel, das der Schatzsekretär Sydow im Jahre 1908 dem deutschen Volke zugebacht hatte, fehlte auch die Weinsteuer nicht, der er eine besondere „sozialpolitische“ Begründung mit auf den Weg gegeben hatte; er stellte sie nämlich als einen notwendigen und gerechten Ausgleich für die Branntwein- und Biersteuer hin. Branntwein und Bier sind die Getränke des armen Mannes und des Mittelstandes, breiter Schichten des Volkes, welche durch die auf ihrem Tröpfen ruhenden Lasten sichtbar getroffen werden; der Weingenuß ist dagegen ein Luxus, den sich nur die Reichen leisten können; um diese nicht frei ausgehen zu lassen, sondern ebenfalls durch eine Alkoholsteuer zu den Staatseinnahmen heranzuziehen, muß man eine Weinsteuer einführen. Wenn man's so hört, möchte es leidlich scheinen. Aber bei einer Prüfung der Sachlage stellt sich heraus, daß die Weinsteuer ein unzulängliches Mittel zur Besteuerung der Luxusneigungen reicher Leute ist. Mindestens einer Reichsweinsteuer stehen erhebliche Bedenken entgegen, ganz abgesehen von unserer prinzipiellen Gegnerchaft gegen indirekte Besteuerung des Konsums, deren Gründe früher schon erörtert wurden und hier nicht noch einmal wiederholt zu werden brauchen.

Zunächst sei darauf verwiesen, daß der Wein heute auch in Deutschland nicht steuerfrei ist. Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen haben zurzeit Weinsteuern; im Großherzogtum Hessen ist sie erst seit 1900 aufgehoben worden. In den genannten Ländern ist der Wein ein Volksgetränk, ein Gegenstand des Massenkonsums. Seine Besteuerung trägt neben den allgemeinen Nachteilen der indirekten Besteuerung noch den besonderen an sich, daß die Ueberwälzung der Steuer vom Probuzenten auf den Konsumenten — die eigentliche Absicht der indirekten Steuern — wegen der wirtschaftlichen Schwäche gerade der ärmeren Winger und bei den Weinen geringerer Qualität niemals und nirgends gelungen ist. Die Weinsteuer ist eine die armen Winger sehr schwer drückende Last, während sie von den Besitzern der feinsten Weingärten in dem sehr hohen Preise der Qualitätsweine leicht abgemälzt wird, aber die Verzehrer dieser feinen Sorten doch wiederum nicht nennenswert trifft, da diese nicht mehr Steuern für ihre edlen Flaschen zu zahlen haben, als der arme Tafel, der sich am lauren Ausfuhr gütlich tun möchte. Schon im Jahre

1893/94 versuchte die Reichsregierung ungeachtet dieser Bedenken eine Reichsweinsteuer einzuführen, stieß aber bei dem Parlament auf unüberwindlichen Widerstand, der sich bei einer Vorlage im Jahre 1895 in genau derselben Weise wiederholte. Damals hatte man allen Wein, auch den zum offenen Ausschank bestimmten Faßwein, besteuern wollen; im Jahre 1908 schlugen die verbündeten Regierungen dagegen vor, die Besteuerung für das Reich auf Flaschenweine zu beschränken und sie nach dem Preis abzustufen; der offene Wein sollte der Landesbesteuerung überlassen bleiben. Grundsätzlich sollte nach dem Sydow'schen Plan jede Flasche Wein in Deutschland, die mindestens eine Mark im Einzelverkauf kostete, eine Steuer von 5 Pf. tragen, zu der dann sechs-fach abgestufte Zuschläge in Höhe von 10 Pfennigen bis zu 8 M. je nach dem Preise treten sollten.

Bereits in der ersten Lesung der Vorlage zeigte sich eine starke Gegnerchaft gegen sie im Reichstage, und das Wertwürdige dabei war, daß auch alle konservativen und national-liberalen Agrarier, die sonst unbedenklich jeder indirekten Steuer zustimmen, auch vor keiner so bedenklichen Belastung der notwendigen Lebensmittel zurückschrecken, gegen die Weinsteuer stimmten, wenn und soweit sie Weinbaukreise betrafen! Hier erlebte man also das selbe Schauspiel wie bei der Zudersteuer, für deren Herabsetzung die Agrarier aus Interesse an einer Steigerung des Absatzes eintreten, und wie bei der Tabaksteuer, wo auch ein paar in den Tabakbezirken gewählte Agrarier mit aller Schärfe gegen die Regierung loszogen, um ihre Mandate zu retten. Diese interessanten Herrschaften, wie der konservative „Bauer“ Stiermann, der Nationalliberale Dr. Baasche und der Hauptling des Bundes der Landwirte, Dr. Rosfeld, sind uns noch viel unympathischer als die landesüblichen Schnaps- und Zuderjunker. Wenn man auf dem Standpunkt steht, daß es die Gerechtigkeit und die Volkswohlfahrt zuläßt oder gar verlangt, die Lebensbedürfnisse durch indirekte Steuern zu belasten, wenn man für die Heranziehung von Brot und Fleisch, Butter und Eiern, Kaffee und Tee, Zuder und Bier, Branntwein und Salz zur Steuer eintritt, dann hat man wahrhaftig keinen Grund, ja nicht einmal ein Recht, für die Freilassung des Weines zu sprechen und zu stimmen; nur der hat ein Recht, Weinsteuern abzulehnen, der auch die übrigen indirekten Steuern bekämpft, nicht aber derjenige, der, bloß um sein Mandat zu sichern, nach dem schabigen Grundsatze handelt: „Gib, heiliger Florian, verschon mein Haus, jünd' andre an!“ Wer so ist es einmal: zu den „idealen Gütern“ der reaktionären Mehrheit des Reichstages gehört nicht nur das große Portemonnaie, sondern auch das Mandat — das ihnen die Macht gibt, jeden Steuergreif in besagtes Portemonnaie abzuwehren. . . .

Nicht besser als im Plenum erging es der Weinsteuer in der Kommission und in einer Unterkommission. Sie wurde überall mit mehr oder weniger großer Mehrheit abgelehnt, zuletzt schon in der zweiten Beratung endgültig beseitigt. Anders gestaltete sich die Sache mit der Schaumweinsteuer. Eine Schaumweinsteuer mit Steuerbeträgen von 50 Pf. bis 2 M. für die Flasche besteht in Deutschland bereits seit dem Jahre 1902. Es war die erste Wundervolkensteuer, die in das Reichssteuerbüchsen aufgenommen wurde. An die Einführung der Schaumweinsteuer knüpft sich ein bekanntes Märchen an, das in der Agitation des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie eine große Rolle gespielt hat und noch immer spielt. Es gibt nämlich Leute, die behaupten, die Sozialdemokratie habe seinerzeit durch ihren Vertreter im Reichstage erklären lassen, der Sekt sei ein Volksgetränk und dürfe daher nicht belastet werden; diesem schönen Satz fügt man dann gewöhnlich die ebenso schöne Geschichte von den Berliner Maurern an, die Sekt aus Weißbiergläsern zu trinken gewohnt seien. In Wahrheit verhalten sich die Dinge so, daß der Vertreter der Sozialdemokratie in den Verhandlungen von 1902 dafür eintrat, den in Süddeutschland zur Zeit der Obsternte vielfach hergestellten Fruchtchampaner steuerfrei zu lassen, der in der Tat ein Volksgetränk ist und dessen Verzehr ganz gewiß keinen übermäßigen Luxus bedeutet, fernermalen er nicht teurer ist als ein gutes Bier. Was aber die Berliner Maurer gefeiert mit dem schäumenden Sekt in den Weißbiergläsern anlangt, so wollen wir sie mit einem frühlichen Prost bei ihrer angenehmen Beschäftigung sitzen lassen; sie sind für uns doch nicht erreichbar, denn sie wohnen — auf dem Monte!

Nach dem Sydow'schen Vorschlag sollte die Schaumweinsteuer auf 1 bis 3 M. pro Flasche erhöht werden. So ist es denn auch trotz dem Widerspruch der Sozialdemokratie, der sich auch die Liberalen nach der Verstärkung des Blodes angeschlossen, gekommen. Die Sozialdemokratie warnte vor einer für die Reichskasse schließlich bedeutungslosen Erhöhung der Sektsteuer und einer entsprechenden Heraushebung des Volkes auf eingeführten französischen Schaumwein, weil sich die Franzosen, die gerade mitten in den Vorbereitungen zu einem neuen Zolltarif standen, die Schädigung ihrer Ausfuhr nach Deutschland nicht gefallen lassen würden, ohne zu Gegenmaßregeln zu greifen. Und richtig! Kaum hatte man in Deutschland den Zoll auf französischen Schaumwein von 120 auf 180 M. in die Höhe getrieben, als Frankreich mit einer Zollserhöhung auf Bier und auf andere deutsche Erzeugnisse, so auf Spielwaren, Textilfabrikate usw. antwortete, die erheblichen Zweigen unserer Volkswirtschaft schwere Wunden schlagen werden. Um das äußerste abzumildern, mußte die deutsche Regierung den Schaumwein Zoll schnell wieder auf 120 M. herabsetzen. Damit traf man aber die Ungeheuerlichkeit ein, daß die deutsche Schaumweinindustrie im Vergleich zur französischen durch die Inland-

neuer schwerer belastet ist! Das kommt von der wilden und planlosen Steuerhagerei, wie sie der schwarzblaue Block betrieben hat.

Der Ertrag der Schaumweinsteuer und des Zolles auf eingeführten Champagnerweinen ist für das Etatsjahr auf rund 11 Millionen Mark bei einer Gesamtsumme an Zoll- und Verbrauchssteuern von 1441 508 600 Mk. angesetzt worden.

Unfallrentner in Ramschbehandlung.

Die von Jahr zu Jahr gegen Invalidenrentner vorgenommenen Kontrolluntersuchungen der Landesversicherungsanstalten im Deutschen Reich seitens der hierzu beordneten Kreisärzte und die damit verbundenen selbstverständlichen Rentenentziehungen sind der Arbeiterchaft nicht unbekannt geblieben.

Neuerdings gehen nun die Berufsvereinigungen gegen Unfallverletzte resp. Unfallrentnerempfangner nicht nur in derselben Weise vor, sondern in einem bedeutend verschlimmerten Maße.

Berlin, 4. Februar 1910.

Es wird beabsichtigt, in der Untersuchung der Rentenempfangner der diesseitigen Berufsvereinigungen insofern eine Veränderung einzuführen zu lassen, als wir die Verletzten nicht mehr einzeln, sondern in größerer Anzahl an bestimmten Orten in Gegenwart eines Beamten unserer Verwaltung untersuchen lassen.

Wir gestatten uns die Anfrage, ob Sie bereit sein würden, auch in dieser Weise für uns tätig zu sein, und sich mit der unersetzlichen in Aussicht genommener Entschädigung von 3 Mark für jede Untersuchung (einschließlich der Reiseeinnahme) einverstanden erklären.

Ihrer baldigsten Antwort sehen wir ergebenst entgegen Hochachtungsvoll

Jahresberufsvereinigungen

Diesem vorstehenden Rundschreiben liegt das folgende Entschädigungsformular bei:

Bericht über die vorgenommene Untersuchung des ... welcher für die Folgen des am ... erlittenen Unfalls eine Rente von ... Prozent bezieht.

Fragen:

- 1. Angaben des Verletzten über noch vorhandene Unfallfolgen.
2. Welche Folgen des vorbeschriebenen Unfalls sind noch vorhanden?
3. Inwiefern ist gegenüber dem für die Rentenberechnung maßgebend gewesenen Befunde (Mk. ...) eine wesentliche Besserung eingetreten?
4. Inwiefern ist trotz des sehr hohen Maßstabes einer objektiven Besserung eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit infolge eingetretener Schwächung anzunehmen?
5. In welchem Grade - in Prozenten ausgedrückt - ist der Untersuchung unter Berücksichtigung der über seine Arbeitsleistung eingegangenen Annahme (Mk. ...) infolge des oben beschriebenen Befundes noch als erwerbsfähig anzusehen?
6. Ist eine weitere Besserung zu erwarten, wenn und woher?

Wie aus diesem vorstehenden Rundschreiben mit Formularbogen klar ersichtlich, ist mittels einer unerhörten und dem Gesetz nicht entsprechenden neuen Untersuchungsmethode für Unfallverletzte "Patronen" resp. eingeführt worden. Es soll der Arzt nicht mehr nachuntersuchen, sondern einzelner Unfallverletzte vornehmen, sondern nur noch in größerer Anzahl an bestimmten Tagen in Gegenwart eines Beamten der Landesversicherungsanstalt ...

getragen werden sollen! Rentenentziehungen zum Schaden der Unfallverletzten - eine andere Bezeichnung ist hierfür nicht angebracht! Die Arbeiterchaft wird mit Entschiedenheit infolge der hiermit verbundenen Ungerechtigkeiten (betr. Gegenwart eines Beamten der Berufsvereinigungen bei der ärztlichen Untersuchung usw.) hiergegen protestieren.

Die ärztliche Gebührenordnung sieht für Untersuchung und begründetes Gutachten eine Minimalanlage von 9 Mark vor, die Berufsvereinigungen wollen sie auf 3 Mark herabdrücken! Es wird allerdings hierfür der Verzicht auf den Warenhausstandpunkt für wissenschaftliche Gutachterleistungen angeboten mit dem Prinzip "die Masse muß es bringen"!

In ähnlicher Weise versuchen die Norddeutsche Holzberufsvereinigungen, die Maschinenbau- und Kleinbahnberufsvereinigungen, die Brauerei- und Mälzereiberufsvereinigungen und die landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen Rheinlands und Hannovers vorzugehen.

Zurückzuführen sind aber unsererseits diese ungeschicklichen und unerhörten Untersuchungsmethoden im Interesse der Arbeiterchaft und der Unfallverletzten, aber auch im Interesse des bisherigen Vertrauens der Ärzte zum Kranken entschieden zurückzuweisen.

Die gelben Streifbrecher.

Den Streifbrecher in der Löwenbrauerei, Freiburg i. B., machen ferner die Bundesgejellen

Kaiser von der Brauerei Gantner und Kuffer von der Brauerei Gutter in Freiburg. Von der Brauerei Mayer u. Söhne in Riegel gingen ferner Bundesgejellen nach der Löwenbrauerei als Streifbrecher, als dort entbehrlich waren.

Barthel aus der Brauerei zum Bremerhafen nach Freiburg als Streifbrecher gefahren. Von den in letzter Nr. veröffentlichten Bundesstreifbrecher aus Oberwalde heißt der eine Killa. Die Photographien dieser Streifbrecher liegen im Referatsbureau und wird gewünscht, das Bildnis der Herren weiteren Kreisen bekannt zu geben.

In der "Bundeszeitung" bemüht sich ein Gelber, halb Narr halb Schwinder, um die Spreuung der Streifbrecher. Mit welchen Mitteln haben wir in voriger Nr. der "Brauereiarbeiter-Zeitung" gezeigt. Er fährt und läßt weiter. Man wird und nicht zuzunehmen, darauf einzugehen. Nur eins! In Nr. 11 der "Bundeszeitung" berichtet er von einem freiongenannten Käufer, der von den Streifenden nicht handelt sein soll.

Nach Rücksprache mit freundschaftlich ausgesprochenen Kollegen erlitten wir denjenigen, der diesen Brief veröffentlicht hat, so lange als einen

gemeinen Spitzer und Verleumder, bis er uns vor Gericht den Beweis für die Echtheit des Briefes bringt.

Die Entschädigung. Damit können wir die gelbe Streifbrecher- und Spitzbücherei, die Reichsbeamten der "Christen" und "Hilfs" für heute beklagen.

Der "Reich" wird selbstverständlich davon (von der Veröffentlichung) verschont, er sollte ja helfen, den Schlag gegen den Brauereiarbeiterverband (nicht Brauereiarbeiter) zu gefallen.

Bewegung im Berufe.

Lohnbewegungen. - Tarifverträge. - Differenzen.

† Zugzug ist ferngehalten nach Weiblich a. Rh., Martt-reiblich, Freiburg i. Br., Miegel b. Freiburg, Bruchsal (Malzfabrik) und Warthausen b. Widenach (Malzfabrik).

Brauereien.

† Dortmund. Im Dortmunder Brauhaus, wo besonders in letzter Zeit des öfteren Differenzen entstanden sind, wurde der schon seit Jahren dort beschäftigte Kollege Müllerling kurzerhand entlassen, weil er Arbeiter von der Arbeit aufgehalten haben sollte.

Wägen nun die Dortmunder Brauereiarbeiter aus diesem Vorgang die richtige Lehre ziehen, sich Mann für Mann dem Brauereiarbeiterverband anschließen und mehr wie bisher für eine Einheitsorganisation einreten, dann werden wir auch zu jeder Zeit in der Lage sein, solchen Angriffen der Unternehmer zu begegnen und für familiäre Brauereiarbeiter annehmbare Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

† Kassel. In der Brauerei Propp legte am 21. März mittags das gesamte Personal, mit ein paar gestatteten Ausnahmen des Maschinen- und Sudhauses, die Arbeit nieder, um einen jahrelangen Qualgeist loszuwerden.

Durch Verhandlung des Arbeiterausschusses mit der Direktion wurde zunächst vereinbart, die Arbeit wieder aufzunehmen; sollten sich die Unzufriedenheiten behaupten, dann müßte J. selbstverständlich innerhalb 8 oder 12 Wochen den Betrieb verlassen.

† Witten. Verächtigung. In Nr. 12 im Bericht über die Lohnbewegung in Köln muß es an betreffender Stelle heißen: "(mit Ausnahme von noch einem Bundesgejellen, der aber auch mit streifte)".

† Röttingen (Münsterland). Das Gericht sollte helfen. Folgender Bericht interessanter Fall spielte sich Mitte Januar in der Aktienbrauerei zum Palmberg ab. Der Kollege G. kam mit dem Auspaden der von der Kundschafft zurückgebrachten leeren Flaschen beschäftigt, darunter befanden sich, wie dieses ja häufig vorkommt, auch zwei volle Flaschen.

Das Gericht beurteilte den Sachverhalt etwas objektiver, als die Betriebsleitung und stellte gegen G. das Strafverfahren ein, und zwar, weil erstens der Beweis, daß G. die Flasche gefüllt hatte, das Bier sich anzusehen, nicht erbracht wurde, und zweitens, weil besagtes Bier ja gar nicht Eigentum der Brauerei war.

Mit solchen Leistungen wird der Braumeister, er ist erst vor kurzer Zeit eingestellt worden, das Geschäft sicher nicht haben. † Saalfeld. Streit wegen Nichterfüllung der Vereinbarungen. Am 22. März, früh 8 Uhr, verweigerten fast sämtliche Arbeiter des Bürgerlichen Brauhauses in Saalfeld a. S. die Aufnahme der Arbeit.

Der "Reich" wird selbstverständlich davon (von der Veröffentlichung) verschont, er sollte ja helfen, den Schlag gegen den Brauereiarbeiterverband (nicht Brauereiarbeiter) zu gefallen.

